

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

1. Grundbedeutung und Spezialisierung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

c) Die Thüringer Pfleghaften. § 51.

1. Bei der Frage nach der Standesgliederung des Sachsenspiegels haben die beiden Standesworte »pfleghaft« und »biergelde« von jeher eine große Rolle gespielt. Man hat Folgerungen aus dem Wortsinn gezogen, und man hat Fundstellen außerhalb des Rechtsbuches zur Auslegung des Sachsenspiegels verwendet. Auch Beyerle hat in seiner Untersuchung über die Pfleghaften von diesen Erkenntnismitteln reichlich Gebrauch gemacht, und er hat sie auch in der Rezension mir wieder entgegengehalten.

Die Verwertung dieser beiden Worte wird nun dadurch erschwert, daß sie beide eine sehr allgemeine Grundbedeutung haben. Die Grundbedeutung ist ein Relationsbegriff. Beide Worte bedeuten nur »pflichtig«, biergelde mit einer besonderen Beziehung auf die Gerichtspflicht 1). Worte dieser Grundbedeutung können eine ständische Bedeutung dadurch gewinnen, daß bei ihrem Gebrauche usuell an eine bestimmte Pflicht gedacht wird, die den gemeinten Standesgliedern obliegt. Eine solche Spezialisierung liegt im Sachsenspiegel vor und der Streit dreht sich darum, ob bei der Pflicht an die Stadtpflicht oder an eine andere Pflicht gedacht war. Solche Spezialisierungen können sich an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verschieden vollzogen haben. Deshalb ist Vorsicht geboten, wenn man entfernt liegende Fundstellen dieser Worte für die Auslegung des Rechtsbuches verwenden will. Der ursprüngliche Relationsbegriff selbst gibt überhaupt keinen Aufschluß. Aber auch eine ständische Spezialisierung kann in verschiedener Weise erfolgt sein.

2. Das Wort »pfleghaft« ist mit ständischer Bedeutung außerhalb des Sachsenspiegels bisher nur in zwei Thüringer Stellen und im Deutschspiegel gefunden worden²). In meinen Pfleg-

¹⁾ Die Erklärung von »pfleghaft« als Muntmann (Waas, Vogtei und Bede, S. 69 Anm. 2) ist sprachlich möglich, würde aber schon wegen der Gleichbedeutung mit Biergelde unwahrscheinlich sein. Sachlich ist die Erklärung wegen des städtischen »plege« und auch aus selbständigen Gründen abzulehnen. Bei einem Muntmann würde z. B. größeres erbloses Eigen nicht ebenso wie bei jedem Vollfreien in die Grafschaft fallen (III 80), sondern an den Muntherrn.

²) Deutschenspiegel Mon. Ausg. S. 223, 6 (283 § 4): Die biergelten unde pflegehaften kaufliuten heizent und die Schultheizen dinc suochent, den gibet